



**Satzung<sup>1</sup>**  
**der**  
**Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.**  
**Bezirk Markgräflerland e.V. im Landesverband Baden e.V.**

**Präambel**

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an dieser Satzung und am Leitbild der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

**I. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) <sup>1</sup>Der am 20. Juli 1950 gegründete Bezirk Markgräflerland e.V. ist eine Gliederung des am 2. Mai 1925 gegründeten Landesverbandes Baden e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, eingetragen im Vereinsregister in Mannheim unter der Nummer 100647. <sup>2</sup>Er führt die Bezeichnung: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), Bezirk Markgräflerland e.V. im Landesverband Baden e.V..

(2) <sup>1</sup>Der Bezirk Markgräflerland e.V. ist eingetragen unter der Nr. VR 410147 im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg. <sup>2</sup>Der Sitz des Bezirks ist Lörrach.

(3) <sup>1</sup>Das Tätigkeitsgebiet des Bezirks umfasst grundsätzlich das Gebiet des Landkreises Lörrach im Bundesland Baden-Württemberg. <sup>2</sup>Abweichungen hiervon können mit den benachbarten Bezirken der DLRG vereinbart werden.

(4) <sup>1</sup>Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**II. Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

**§ 2 Zweck**

(1) <sup>1</sup>Die vordringliche Aufgabe des DLRG-Bezirk Markgräflerland e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr) dienen.

(2) <sup>1</sup>Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

- a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
- b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
- c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
- d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,

<sup>1</sup> Unter Berücksichtigung der letzten Änderungen im LV-Baden (Mai 2018) und auf der Bundesebene (Oktober 2017) sowie unter Berücksichtigung der zwingenden Vorgaben des § 60 AEO. Rückfragen ggf. unter [juergen.wagner@dlrg.de](mailto:juergen.wagner@dlrg.de).

- e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) <sup>1</sup>Eine weitere, bedeutende Aufgabe des DLRG-Bezirk Markgräflerland e.V. ist die Kinder- und Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) <sup>1</sup>Zu den Aufgaben gehören auch die
- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
  - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
  - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
  - e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
  - f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
  - g) Zusammenarbeit mit Behörden und Bundes- und Landesorganisationen.
- (5) <sup>1</sup>Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. <sup>2</sup>Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

- (1) <sup>1</sup>Der Bezirk Markgräflerland e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. <sup>2</sup>Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. <sup>3</sup>Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) <sup>1</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <sup>3</sup>Dieser darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

## **III. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

<sup>1</sup>Mitglieder des DLRG-Bezirks Markgräflerland e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. <sup>2</sup>Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung, die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen der DLRG e.V., des Landesverbands Baden e.V. und des Bezirks Markgräflerland e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. <sup>3</sup>Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung. <sup>4</sup>Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.

### **§ 5 Beitrag**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder haben die für ihre jeweilige örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.
- (2) <sup>1</sup>Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind. <sup>2</sup>Daher können die Vertreter der Gruppen ihr Stimmrecht in der Bezirkstagung und der Bezirksratstagung nur ausüben, wenn die jeweilige Gruppe die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

## **§ 6 Ausübung der Rechte und Delegierte**

<sup>1</sup>Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht in den Gruppen vorher neue Delegierte gewählt werden.

## **§ 7 Stimmrecht**

<sup>1</sup>Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. <sup>2</sup>Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. <sup>3</sup>Wahlfunktionen in Organen des Bezirks Markgräflerland e.V. oder seiner Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. <sup>4</sup>Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

(2) <sup>1</sup>Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. <sup>2</sup>Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

(3) <sup>1</sup>Die Streichung als Mitglied kann erfolgen wegen einem Beitragsrückstand, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Bezahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

(4) <sup>2</sup>Den zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der DLRG kann nur das Schiedsgericht aussprechen.

(5) <sup>1</sup>Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. <sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. <sup>3</sup>Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das der Bezirk \* im Übrigen nicht verpflichtet wird.

## **IV. Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben**

### **§ 9 Gliederung der DLRG**

(1) <sup>1</sup>Der Bezirk Markgräflerland e.V. gliedert sich in die DLRG als Bezirk und in Gruppen mit eigener Rechtsfähigkeit. <sup>2</sup>Die Grenzen der Gruppen sollen mit denen der Gemeinden übereinstimmen. <sup>3</sup>Über Änderungen von Gruppengrenzen entscheidet der Bezirksrat nach Anhörung der beteiligten Gruppen.

(2) <sup>1</sup>Die Gruppen können Untergliederungen als unselbständige Stützpunkte ohne eigene Rechtsfähigkeit bilden. <sup>2</sup>Alle Satzungen der Gruppen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung des Bezirks Markgräflerland e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.

### **§ 10 Aufgaben der Gliederungen**

(1) <sup>1</sup>Die Gruppen sind an diese Satzung gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. <sup>2</sup>Sie sind ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.

(2) <sup>1</sup>Satzungen der Gruppen einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirks Markgräflerland e.V.

(3) <sup>1</sup>Die Gruppen haben dem Bezirk Markgräflerland e.V. Niederschriften über Mitgliederversammlungen, Jahresberichte sowie Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten.

(4) <sup>1</sup> Der Bezirk Markgräflerland e.V. ist berechtigt, die Gruppen regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. <sup>2</sup> Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. <sup>3</sup> Werden solche Hinweise nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.

## **V. Jugend**

### **§ 11 Jugend**

(1) <sup>1</sup> Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, sowie der von ihnen gewählten Vertreter.

(2) <sup>1</sup> Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. <sup>2</sup> Die freiwillige selbständige Übernahme dieser bedeutenden Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.

(3) <sup>1</sup> Inhalt und Form der Kinder- und Jugendverbandsarbeit vollziehen sich nach einer Bezirksjugendordnung, die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird.

(4) <sup>1</sup> Der Bezirksvorstand wird im Bezirksjugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

## **VI. Organe**

### **1. Abschnitt: Bezirkstagung**

#### **§ 12 Aufgabe**

(1) <sup>1</sup> Die Bezirkstagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Bezirks Markgräflerland e.V.

(2) <sup>1</sup> Die Bezirkstagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des Bezirks Markgräflerland e.V. verbindlich für alle Mitglieder, Gliederungen und Gremien. <sup>2</sup> Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes und seiner Vertreter ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter,
- b) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes und deren Stellvertreter,
- c) Einsetzung der Schiedsstelle,
- d) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter,
- e) Wahl der Delegierten zur Landestagung,
- f) Entlastung des Bezirksvorstandes,
- g) Festsetzung der Beitragsanteile, die die Gruppen ab dem Folgejahr bis zur Neufestsetzung an den Bezirk Markgräflerland e.V. abzuführen haben sowie von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen, die der Höhe nach auf die Hälfte des dem Landesverband zustehenden Beitragsanteils begrenzt sind; außerdem die jeweiligen Zahlungsmodalitäten,
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
- i) Beschlussfassung über Anträge,
- j) Satzungsänderungen.

### **§ 13 Zusammensetzung**

(1) <sup>1</sup>Die Bezirkstagung wird gebildet aus den Delegierten der Gruppen und aus den Mitgliedern des Bezirksrates.

(2) <sup>1</sup>Die Anzahl der Delegierten der Gruppen wird nach der Mitgliederzahl, für die im Vorjahr Beiträge abgerechnet worden sind, errechnet. <sup>2</sup>Auf je angefangene 100 Mitglieder entfällt ein Delegierter.

### **§ 14 Stimmberechtigung**

<sup>1</sup>Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der Gruppen und die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksrates (§ 23 Ziff. a) und b)). <sup>2</sup>Jeder hat eine Stimme.

### **§ 15 Einberufung**

<sup>1</sup>Die Bezirkstagung tritt alle drei Jahre auf Einladung des Bezirksleiters oder Stellvertreter (\*) zusammen. <sup>2</sup>Eine außerordentliche Bezirkstagung ist einzuberufen, wenn der Bezirksvorstand oder der Bezirksrat oder 1/3 der Gruppenleiter es verlangen.

### **§ 16 Ladungsfrist**

(1) <sup>1</sup>Zur ordentlichen Bezirkstagung muss schriftlich mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Bezirkstagung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksrates und an die Bezirke zur Weiterleitung an ihre Delegierten gewahrt. <sup>2</sup>Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

### **§ 17 Antragsberechtigung**

(1) <sup>1</sup>Antragsberechtigt sind:

- a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung,
- b) der Bezirksjugendtag oder der Bezirksjugendrat.

(2) <sup>1</sup>Anträge zur Bezirkstagung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. <sup>2</sup>Sie sind ohne Verzögerung den Mitgliedern des Bezirksrates und den Gruppen zuzuleiten.

### **§ 18 Beschlussfähigkeit**

(1) <sup>1</sup>Die Bezirkstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

(2) <sup>1</sup>Ist oder wird eine Bezirkstagung auch nach einer durch die Tagungsleitung bestimmten Unterbrechung beschlussunfähig, kann aufgrund eines mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten zu fassenden Beschlusses innerhalb von zwei Monaten eine neue Bezirkstagung durchgeführt werden. <sup>2</sup>Eine solche neue Bezirkstagung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. <sup>3</sup>Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. <sup>4</sup>Zu ihr muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

## **§ 19 Beschlussfassung**

- (1) <sup>1</sup>Beschlüsse der Bezirkstagung werden, soweit diese Satzung nichts Anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) <sup>1</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

## **§ 20 Abstimmungen und Wahlen**

- (1) <sup>1</sup>Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. <sup>2</sup>Wenn nicht 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkstagung widerspricht, kann offen gewählt werden. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. <sup>5</sup>Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. <sup>6</sup>Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- (3) <sup>1</sup>Im übrigen regelt, dass Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG.

## **§ 21 Protokoll**

- (1) <sup>1</sup>Über die Bezirkstagung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern der Bezirkstagung binnen sechs Wochen nach Ende der Tagung über die (Bezirke) Ortsgruppen zuzusenden.
- (2) <sup>1</sup>Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Bezirksvorstand geltend gemacht werden, und zwar binnen sechs Wochen nach Absendung. <sup>2</sup>Über einen Einspruch entscheidet der Bezirksrat.

## **2. Abschnitt: Bezirksrat**

### **§ 22 Aufgabe**

<sup>1</sup>Der Bezirksrat sorgt für eine Zusammenfassung aller in der DLRG wirkenden Kräfte. <sup>2</sup>Der Bezirksrat nimmt grundsätzlich die Aufgaben der Bezirkstagung wahr. <sup>3</sup>Ausgenommen ist die Festsetzung von Beitragsanteilen und Satzungsänderungen. <sup>4</sup>Die Bezirksratstagung kann Nachwahlen vornehmen.

### **§ 23 Zusammensetzung**

Der Bezirksrat wird gebildet aus:

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksvorstands,
- b) den Vorsitzenden der Gruppen; soweit ein Vorsitzender einer Gruppe dem Bezirksvorstand angehört, tritt an seine Stelle sein satzungsgemäßer Vertreter. Sind der Vorsitzende der Gruppe und sein satzungsgemäßer Vertreter Mitglieder des Bezirksvorstands oder an der Teilnahme verhindert, tritt an ihre Stelle ein schriftlich bevollmächtigtes Vorstandsmitglied der Gruppe,
- c) den Revisoren.

### **§ 24 Stimmberechtigung**

- (1) <sup>1</sup>Im Bezirksrat haben die Mitglieder nach § 23 Ziffer a) je eine Stimme, die Mitglieder nach § 23 Ziff. b) Stimmen entsprechend dem Stimmschlüssel des § 13 Abs. 2.
- (2) <sup>1</sup>Die Revisoren wirken beratend mit.

### **§ 25 Einberufung**

<sup>1</sup>Der Bezirksrat tritt in den Jahren, in denen keine Bezirkstagung stattfindet mindestens einmal auf Einladung des Bezirksleiters oder zweier Stellvertreter (\*) zusammen. <sup>2</sup>Auf Beschluss des Bezirksvorstands oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmen des Bezirkrates ist eine Bezirksratstagung einzuberufen.

### **§ 26 Ladungsfrist**

(1) <sup>1</sup>Zur ordentlichen Bezirksratstagung muss schriftlich mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Bezirksratstagung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirkrates gewahrt.

### **§ 27 Anträge**

(1) Für die Antragsberechtigung gilt § 17.

(2) <sup>1</sup>Anträge zur Bezirksratstagung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. <sup>2</sup>Sie sind nach Antragsschluss ohne Verzögerung den Mitgliedern des Bezirkrates zuzuleiten.

### **§ 28 Anzuwendende Vorschriften**

<sup>1</sup>Für die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Abstimmungen und Wahlen sowie Protokolle und Einsprüche hiergegen gelten die Regelungen zur Bezirkstagung entsprechend. <sup>2</sup>Im übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung.

### **3. Abschnitt: Bezirksvorstand**

#### **§ 29 Geschäftsführung und Leitung**

<sup>1</sup>Der Bezirksvorstand leitet den DLRG-Bezirk Markgräflerland e.V. im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. <sup>2</sup>Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bezirkstagung und des Bezirksrates.

#### **§ 30 Zusammensetzung**

(1). <sup>1</sup>Den Bezirksvorstand bilden

- a) Bezirksleiter
- b) bis zu drei Stellvertreter
- c) Schatzmeister
- d) Leiter Einsatz
- e) Leiter Ausbildung
- f) Leiter Verbandskommunikation
- g) Protokollführer
- h) Vorsitzender DLRG-Jugend Bezirk \*

Die Ämter c) bis g) können je einen Stellvertreter, zu h) bis zu drei Stellvertreter haben  
Referenten werden vom Vorstand berufen.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Bezirksvorstands haben je eine Stimme.



### **§ 31 Vertretungsbefugnis**

<sup>1</sup>Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Bezirksleiter und Stellvertreter (\*); jeder ist allein vertretungsberechtigt. <sup>2</sup>Vereinsintern wird vereinbart, dass die Stellvertreter nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Bezirksleiters vertretungsberechtigt sind.

### **§ 32 Amtszeit**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Bezirksvorstands werden auf drei Jahre gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

### **§ 33 Geschäftsverteilung**

<sup>1</sup>Der Bezirksvorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan. <sup>2</sup>Jedem Mitglied des Bezirksvorstandes ist ein bestimmtes Aufgabengebiet einschließlich der Vertretung im Bezirksjugendvorstand zuzuweisen, das nach den Richtlinien des Bezirksvorstandes zu verwalten ist. <sup>3</sup>Der Bezirksvorstand kann für bestimmte Fachbereiche Fachreferenten bestellen. <sup>4</sup>Diese sind nicht stimm- oder antragsberechtigt. <sup>5</sup>Sie können zu den Sitzungen des Bezirksvorstandes hinzugezogen werden.

### **§ 34 Tagung und Einladung**

<sup>1</sup>Der Bezirksvorstand tagt nach Bedarf und ist vom Bezirksleiter oder einem der Stellvertreter einzuberufen. <sup>2</sup>Zu Sitzungen des Bezirksvorstands ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. <sup>3</sup>Eine Einberufung kann per email erfolgen, wenn die Mitglieder ihre Email-Adresse der DLRG ausdrücklich (auch für Einladungen) zur Verfügung gestellt haben. <sup>4</sup>Eine Beschlußfassung kann im Ausnahmefall auch ausserhalb von Versammlungen stattfinden, wenn  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren in Textform zustimmen. <sup>5</sup>Sitzungen des Bezirksvorstands können auch als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.

Die Einladungen zu dem Bezirkstag/ Bezirksrat oder OG Leitersitzung kann per Mail eingeladen werden über die Funktionsadressen.

### **§ 35 Schiedsgerichte: Aufgaben**

(1) <sup>1</sup>Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, Streitigkeiten zu schlichten und zu entscheiden. <sup>2</sup>Sie haben das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schiedsgerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,
- b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schiedsgerichtes diesem als bindend unterworfen haben.
- c) Verstöße gegen die in § 2 Abs. 5 genannten Grundsätze.

(2) <sup>1</sup>Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen der Bezirke oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. <sup>2</sup>Zum Zwecke der

Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

(3) <sup>1</sup>Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG bzw. des NADA-Codes sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.

(4) <sup>1</sup>Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. <sup>2</sup>Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

(5) <sup>1</sup>Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- a) Rüge oder Verwarnung,
- b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
- c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
- d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
- e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
- f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. international im Bereich der International Life Saving Federation (ILS).

(6) <sup>1</sup>Sollte auf Bezirksebene kein Schiedsgericht gem. § 1 Abs. 2 der Schiedsgerichtsordnung der DLRG gebildet werden können, kann mit einfacher Mehrheit der Bezirkstagung ein Mitglied aus den Gruppen des Bezirkes eingesetzt werden, um in kameradschaftlicher Weise etwaige Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen auch ohne formales Verfahren zu schlichten (sog. Schiedsstelle).

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Bezirks Markgräflerland e.V. verpflichten sich, vor Anrufung des Schiedsgerichtes gem. Abs. 3 alle Streitigkeiten dieser Schiedsstelle schriftlich vorzutragen. <sup>3</sup>Das hierfür eingesetzte Mitglied kann bis zu zwei weitere Schiedsleute nach eigener Wahl berufen, um die Schlichtung vorzubereiten und vorzunehmen. <sup>4</sup>Die von den Streitigkeiten betroffenen Mitglieder verpflichten sich, an den von der Schiedsstelle zu bestimmenden Schlichtungsgesprächen teilzunehmen; gegebenenfalls können auch mehrere Schlichtungsgespräche durchgeführt werden. <sup>5</sup>Werden die Streitigkeiten beigelegt, sind die entsprechenden Vereinbarungen schriftlich niederzulegen und bei der Schiedsstelle zu verwahren. <sup>6</sup>Hält die Schiedsstelle die Schlichtung für gescheitert, teilt sie dies den betroffenen Mitgliedern schriftlich mit und verweist sie auf den von der Schiedsgerichtsordnung vorgesehenen Rechtsweg.

### **§ 36 Zusammensetzung**

(1) <sup>1</sup>Das gewählte Schiedsgericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, von denen mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss sowie zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. <sup>2</sup>Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.

(2) <sup>1</sup>Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). <sup>2</sup>Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.

(3) <sup>1</sup>Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.

(4) <sup>1</sup>Im übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.

### **§ 37 Kostentragung**

<sup>1</sup>Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

### **§ 38 Schiedsgerichtsordnung**

<sup>1</sup>Im übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsgerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

### **§ 39 Ordentlicher Rechtsweg**

<sup>1</sup>Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

## **VII. Kuratorium**

### **§ 40 Aufgabe**

(1) <sup>1</sup>Zur Mehrung des Ansehens der DLRG, Förderung und Unterstützung des Bezirksvorstands bei der Bewältigung der satzungsgemäßen Aufgaben sowie zur Fortentwicklung der humanitären und rettungssportlichen Anliegen kann ein Kuratorium gebildet werden.

(2) <sup>1</sup>Mitglied im Kuratorium können herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie verdiente ehemalige ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter aller Ebenen sein.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder werden vom Bezirksvorstand berufen. <sup>2</sup>Dem Kuratorium gehören bis zu 20 Personen an. <sup>3</sup>Sie leisten Beiträge, deren Art und Höhe sie selbst bestimmen.

(4) <sup>1</sup>Eine Kostenerstattung für Sitzungen und Tagungen findet nicht statt.

## **VIII. Kommissionen**

### **§ 41 Aufgabe**

<sup>1</sup>Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden. Sie berichten dem berufenden Organ und haben kein eigenes Beschlussrecht.

## **IX. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 42 Ordnungen und Richtlinien**

(1) <sup>1</sup>Die von den Organen des Bezirks Markgräflerland e.V. aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. <sup>2</sup>Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen. <sup>2</sup>Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG.

### **§ 43 CD/CI-Richtlinie, DLRG-Markenschutz und –Material**

- (1) <sup>1</sup>Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (CD/CI-Richtlinie) geregelt. <sup>2</sup>Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) <sup>1</sup>Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) <sup>1</sup>Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) <sup>1</sup>Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der CD/CI-Richtlinie entspricht und geeignet ist.

### **§ 44 Ehrungen**

<sup>1</sup>Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. <sup>2</sup>Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung, die vom Präsidialrat erlassen wird.

### **§ 45 Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien erlässt der Präsidialrat eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Diese gilt für alle Gliederungen sinngemäß.

### **§ 46 Wirtschaftsordnung**

<sup>1</sup>Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

### **§ 47 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen**

<sup>1</sup>Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. <sup>2</sup>Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. <sup>3</sup>Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG-Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

## **X. Schlussbestimmungen**

### **§ 48 Satzungsänderungen**

- (1) <sup>1</sup>Satzungsänderungen können nur von der Bezirkstagung beschlossen werden. <sup>2</sup>Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) <sup>1</sup>Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Bezirkstagung bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. <sup>3</sup>Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen.
- (3) <sup>1</sup>Der Bezirksvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der übergeordneten Gliederung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

### § 49 Auflösung

(1) <sup>1</sup>Die Auflösung des Bezirks Markgräflerland e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens zwei Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Bezirkstagung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. <sup>2</sup>Nach dem Auflösungsbeschluss ernannt die Bezirkstagung Liquidatoren, die mit der Abwicklung beauftragt werden.

(2) <sup>1</sup>Bei Auflösung des Bezirks Markgräflerland e.V. oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt deren Vermögen an die übergeordnete Gliederung, die sie ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 50 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung ist am 12.04.2019 \* durch die außerordentlichen Bezirkstagung in Wehr beschlossen und <dabei vollständig neu gefasst worden. <sup>2</sup>Die Änderung tritt nach der Genehmigung der übergeordneten Gliederung und mit dem Datum der Eintragung beim Amtsgericht Freiburg in Kraft.

(Ort/Datum/Unterschrift Bezirksleiter)

Wehr, den 12.04.2019



